

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung
für die Wahl zum Fakultätsrat

der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 5. November 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung
für die Wahl zum Fakultätsrat
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 5. November 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Verbundene Wahl	3
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens	3
§ 4 Wahlsystem	3
§ 5 Stellvertretung	5
§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats	5
§ 7 Wahlperiode	5
§ 8 Wahlberechtigung	5
§ 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten	6
§ 10 Auslage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten	6
§ 11 Fristen	7
Zweiter Abschnitt: Wahlorgane	7
§ 12 Wahlorgane	7
§ 13 Wahlvorstand	7
§ 14 Wahlleitung	7
§ 15 Wahlprüfungskommission	8
Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl	8
§ 16 Wahlbekanntmachung	8
§ 17 Wahlvorschläge	8
§ 17a Zurücknahme von Wahlvorschlägen	9
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge	9
§ 19 Stimmzettel	10
§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen sowie der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung; Briefwahl	10
§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden	11
§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	11
§ 23 Ungültige Stimmzettel	12
§ 24 Niederschrift	12
§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	12
Vierter Abschnitt: Wahlprüfung	13
§ 26 Wahlanfechtung	13
§ 27 Wiederholung der Wahl	13
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	13
Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften	14
§ 29 Einberufung des Fakultätsrats	14
§ 30 Inkrafttreten	14

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2

Verbundene Wahl

Die Wahl zum Fakultätsrat soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten der anderen Fakultäten, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL), zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte und zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 3

Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl der Vertreter*innen der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt nach Mitgliedergruppen.
- (3) Für die Wahlen bilden die Mitglieder der Fakultät (§ 26 Absatz 4 HG) gemäß § 4 Absatz 1 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils die Gruppe der
 - a) Hochschullehrer*innen,
 - b) akademischen Mitarbeiter*innen,
 - c) Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung
 - d) und der Studierenden.
- (4) Innerhalb der Mitgliedergruppen müssen die zu verteilenden Sitze geschlechtersparitätisch nach Maßgabe des § 11b HG besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Ausnahmegründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4

Wahlsystem

- (1) Die Fakultät bildet für jede der in § 3 Absatz 3 Buchstaben a) bis d) genannten Mitgliedergruppen einen Wahlkreis.
- (2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen, ausgenommen die Gruppe der Studierenden, als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die

Wahlberechtigten brauchen die ihnen zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend der erreichten Stimmenzahl wird eine Reihenfolge der Kandidaturen aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaturen mit den höchsten Stimmenzahlen sind die Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*r Wähler*in hat eine Stimme, die für eine Kandidatur einer Wahlliste abgegeben wird. Die Sitze im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaturen insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaturen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaturen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaturen auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaturen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Wird in der Gruppe des Absatz 3 Satz 1 nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidat*innen im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. In diesem Fall haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Geht auch innerhalb der Nachfrist im Sinne von § 18 Absatz 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein oder sind für eine Mitgliedergruppe insgesamt weniger Kandidaturen vorgeschlagen, als dieser Gruppe in dem jeweiligen Gremium Sitze zustehen, gibt die Wahlleitung auf Beschluss des Wahlvorstands bekannt, dass Sitze unbesetzt bleiben.

(6) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Erklärung der Niederlegung ist in Papierform mit handschriftlicher Unterschrift oder elektronisch per E-Mail mit einfacher oder qualifiziert elektronischer Signatur gegenüber der*dem Dekan*in zu erklären, zu begründen und persönlich, postalisch oder per E-Mail zu übermitteln;
- c) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter*in oder der Mitgliedschaft in der Fakultät.

(7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder verlieren gewählte Mitglieder die Eigenschaft als Gruppenvertreter*in, so rücken die nach Absätzen 2 und 3 bestimmten Ersatzmitglieder nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Ergänzungswahl statt, wenn, mit der Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt.

(8) Durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit in der laufenden Amtszeit wird die Mitgliedschaft im Fakultätsrat nicht berührt.

§ 5

Stellvertretung

(1) Mitglieder des Fakultätsrats können sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen. Die Vertretung muss derselben Gruppe angehören wie das verhinderte Mitglied. Die Stellvertretung findet durch die nach § 4 Absatz 2 und 3 bestimmten Ersatzmitglieder der jeweiligen Gruppe bzw. Liste statt und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, erlischt seine Befugnis zur Stellvertretung. Im Fall des § 17 Absatz 1 Satz 2 erfolgt die Stellvertretung durch die gewählte Stellvertretung in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen.

(2) Das verhinderte Mitglied zeigt dem Vorsitz des Fakultätsrats im Einzelfall rechtzeitig den Verhinderungsgrund an.

§ 6

Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat umfasst fünfzehn gewählte Mitglieder.
- (2) Die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt acht Mitglieder.
- (3) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt zwei Mitglieder.
- (4) Die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder.
- (5) Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

§ 7

Wahlperiode

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats aus den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen sowie der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gemäß § 4 Absatz 5 oder eine Wiederholungswahl gemäß § 27 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter*innen der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Mitglieder ihre Mandate bis zur Konstituierung des neu gewählten Gremiums fort.

§ 8

Wahlberechtigung

(1) Mitglieder der Fakultät sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag hauptberuflich an der Fakultät oder einer der Fakultät unmittelbar zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit als Hochschullehrer*in, akademische*r Mitarbeiter*in, oder Mitarbeiter*in in Technik und Verwaltung tätig, oder wenn sie zu diesem Zeitpunkt in einem von der Fakultät angebotenen Studiengang im Hauptfach eingeschriebene Studierende sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur im Sinne von § 4 Absatz 1 ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Philosophischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Absatz 3, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

§ 9

Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie - ggf. nach Entscheidung über eine Einwendung gemäß § 10 Absatz 2 - in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind.

(2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird auf der Grundlage der Personaldatenbank und der Studierendendatenbank der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach Gruppen getrennt aufgestellt.

(3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen sowie das Geburtsdatum.

(4) Bei der Erstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10

Auslage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Fakultät zur Einsicht auszulegen. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird in der Dekanatsverwaltung sowie im Wahlbüro (in elektronischer Form) zur Einsichtnahme ausgelegt bzw. bereitgehalten.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11

Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung im Fall der verbundenen Wahl (§ 2) durch Beschluss des Senates, im Übrigen durch Beschluss des Fakultätsrats festgelegt. Bei Ergänzungs-, Wiederholungs- und Nachwahl legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleitung und die Wahlprüfungskommission. Sie werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gem. § 7 Absatz 1 bestellt. Die Wahlorgane werden durch von der Wahlleitung bestellte Wahlhelfer*innen bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidierende für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören und können keine Wahlhelfer*innen sein.

(3) Die für die Senatswahlen zuständigen Wahlorgane sind zugleich zuständige Wahlorgane für die Fakultätsratswahl. Sie werden nach Maßgabe der Senatswahlordnung gebildet, üben aber die ihnen in dieser Wahlordnung zugewiesenen Aufgaben aus. Die der*dem Kanzler*in obliegende Wahlleitung umfasst auch die Leitung der Wahl zum Fakultätsrat. Die vorstehenden Sätze gelten auch für Nach-, Ergänzungs- und Wiederholungswahlen.

§ 13

Wahlvorstand

Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14

Wahlleitung

Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlvorstands aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Wahlvorstands durch Vorschläge vorbereiten. Ihr unterstehen die Wahlhelfer*innen.

§ 15

Wahlprüfungskommission

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch die Wahlprüfungskommission vorgenommen.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 16

Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in elektronischer Form fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge unter Berücksichtigung des § 11b HG bei der Wahlleitung einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 17

Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. In der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung können Wahlvorschläge nach Mitgliedern und Stellvertretungen getrennt eingereicht werden. Kandidierende haben der Aufnahme in den Wahlvorschlag zuzustimmen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung durch persönliche Übergabe, durch Einwurf in den Briefkasten oder per E-Mail einzureichen. Das Nähere regelt die Wahlbekanntmachung.

(2) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag pro Gremium unterstützen. Kandidat*innen dürfen sowohl für den Fakultätsrat wie auch den Senat kandidieren, Kandidatinnen zudem zusätzlich auch für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Wahlvorschläge müssen die folgenden Angaben vollständig enthalten:

1. die Angabe der Mitgliedergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. bei Studierenden das Listenkennwort sowie den Namen der*des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidatin*Kandidaten. Ist kein*e Listenvertreter*in benannt, gilt die*der erste in der Liste aufgeführte Kandidat*in als Listenvertreter*in.
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die Zustimmungserklärung der Kandidat*innen mit handschriftlicher Unterschrift oder einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur;
5. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die Unterstützungserklärung mit handschriftlicher Unterschrift oder einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht kandidieren.

(4) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag wirksam.

§ 17a

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Die Zurücknahme von Zustimmungs- bzw. Unterstützungserklärungen der Kandidat*innen bzw. der Unterstützer*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge gemäß § 17 durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung durch persönliche Übergabe, durch Einwurf in den Briefkasten oder per E-Mail zulässig. Die Erklärungen sind handschriftlich zu unterschreiben; werden die Erklärungen per E-Mail abgegeben, reicht es aus, wenn diese mit einer einfachen elektronischen Signatur versehen sind.

(2) Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gemäß § 17 durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung durch persönliche Übergabe, durch Einwurf in den Briefkasten oder per E-Mail zurückgenommen werden, wenn alle Kandidat*innen zustimmen. Die Erklärung ist handschriftlich zu unterschreiben; wird die Erklärung per E-Mail abgegeben, reicht es aus, wenn diese mit einer einfachen elektronischen Signatur versehen ist.

§ 18

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Sind bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge weniger Kandidat*innen als vorgesehen vorgeschlagen oder sind Frauen oder Männer nicht gemäß § 3 Absatz 4 paritätisch vorgeschlagen worden, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist fakultätsöffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntzugeben.

(2) Die Wahlleitung hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihm gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zuentscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 17 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekanntgegeben.

§ 19 Stimmzettel

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand für jede Mitgliedergruppe in alphabetischer Reihenfolge in einen Stimmzettel aufgenommen.

§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen sowie der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung; Briefwahl

(1) In den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen sowie der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Briefwahl.

(2) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt. Die Briefwähler*innen erhalten als Briefwahlunterlagen die vorgesehenen Stimmzettel und einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Rücksendeumschlag. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen können Wahlberechtigte persönlich bei der Wahlleitung eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung aller in Absatz 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird vermerkt.

(4) Die Wahlberechtigten haben ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten der Wahlleitung spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt im verschlossenen Rücksendeumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag zuzuleiten.

- (5) Im Rahmen der Briefwahl ist eine Stimmabgabe unabhängig von § 23 ungültig, wenn
- a) sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder
 - b) sie ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief abgegeben wird, oder
 - c) der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, oder
 - d) Wahlumschlag oder Wahlbrief unverschlossen sind oder

- e) der Wahlbrief nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist bei der Wahlleitung eingetroffen ist.
- (6) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

§ 21

Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

- (1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl in der Regel als Urnenwahl. Im begründeten Einzelfall kann die Wahl auf Beschluss des Fakultätsrates auch als Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Bei der Urnenwahl können Wahlberechtigte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Dabei gelten folgende Regelungen:
- a) Bei der Stimmabgabe haben sich die Wahlberechtigten durch einen gültigen Immatrikulationsnachweis und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die mehrfache oder unrechtmäßige Abgabe von Stimmen zu verhindern.
 - b) Es ist sicherzustellen, dass nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende und Weiterbildungsstudierende nicht an der Wahl teilnehmen.
 - c) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidungen persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.
 - d) Das Wahlrecht kann auf begründeten Antrag einer*eines Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl muss unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Zustelladresse persönlich, postalisch oder per E-Mail bei der Wahlleitung in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag eingegangen sowie mit handschriftlicher Unterschrift oder mit einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Für die Briefwahl gilt im Übrigen § 20. Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingehenden Rücksendeumschläge, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.
- (3) Bei einer Briefwahl gelten die Regelungen in § 20 entsprechend.

§ 22

Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

- (1) Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung davon überzeugen, dass die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei von der Wahlleitung bestimmte Wahlhelfer*innen anwesend sein. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen und sollen vom Wahlvorstand spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmt werden.
- (2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit, spätestens am Folgetag, an den Wahlurnen unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstands durch die von der Wahlleitung dafür beauftragten Wahlhelfer*innen.

- (3) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:
1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe im Rahmen der Briefwahl nach § 20 Absatz 5 und Verteilung der gültig abgegebenen Stimmen auf die Wahlurnen;
 2. Öffnung der Wahlurnen, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen über die abgegebenen Stimmen;
 3. Auszählung der Stimmen nach dem Verfahren gemäß § 4.

§ 23

Ungültige Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist;
 2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere mehr Kandidat*innen als zulässig gekennzeichnet sind;
 4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung der Kandidat*innen dienen;
 5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme.

§ 24

Niederschrift

Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitz des Wahlvorstands und der Wahlleitung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands;
3. die Zahl der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Wahlberechtigten je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatur;
7. die Namen der gewählten Kandidat*innen und ihrer Stellvertretungen;
8. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
9. das Datum.

§ 25

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift des Vorsitzes der Wahlprüfungskommission in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die einzelnen Kandidaturen entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Feststellung der gewählten Kandidat*innen;
5. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidat*innen.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 26 Wahlanfechtung

(1) Jede*r Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und sich der Verstoß auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist postalisch oder per E-Mail beim Vorsitz der Wahlprüfungskommission einzulegen, zu begründen und mit handschriftlicher Unterschrift oder mit einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur zu versehen. Über den Einspruch entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Wahlprüfungskommission.

(3) Die*Der Dekan*in teilt der*dem Einspruchsführer*in die Entscheidung des Fakultätsrats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klage) zu versehen.

§ 27 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Fakultätsrat die Wahl in einem Wahlkreis für eine Mitgliedergruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Mitgliedergruppe statt (Wiederholungswahl).

§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Kandidaturenunterlagen, Auszählungsunterlagen, Aufzeichnungen über die abgegebenen Stimmen, Wahlscheine und Stimmzettel in Papierform und elektronischer Form werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet bzw. gelöscht.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 29

Einberufung des Fakultätsrats

Die*Der amtierende Dekan*in beruft die Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrats zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt - in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten vorherige Wahlordnungen außer Kraft.

S. Conermann

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Stephan Conermann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 5. November 2025.

Bonn, den 5. November 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch